

Abstract

Die Bedeutung der Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 SGB VII auf der Grundlage der Reform des BK-Rechts, dargestellt an aktuellen Themen

Stephan Brandenburg

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Prägend für das deutsche Berufskrankheitenrecht ist das sog. Listensystem. Als Berufskrankheiten anererkennungsfähig sind danach grundsätzlich nur solche durch bestimmte Einwirkungen verursachte Erkrankungen, auf die eine der in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (sog. BK-Liste) enthaltenen BK-Bezeichnungen zutrifft, sofern darüber hinaus auch in dem konkreten Einzelfall die Kausalität zu bejahen ist. Das Listensystem wird ergänzt durch eine sog. Öffnungsklausel. Im Einzelfall ist auch eine – noch – nicht in der BK-Liste bezeichnete Erkrankung wie eine Berufskrankheit anzuerkennen, wenn nach neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die Voraussetzungen für eine Aufnahme dieser Krankheit (Kombination aus Einwirkung und Krankheit) in der BK-Liste nachweislich erfüllt sind. Einige bisher offene Fragen, die sich auf das Rechtsverhältnis dieser Öffnungsklausel zu einer in Aussicht stehenden oder während eines anhängigen Verfahrens nach § 9 Abs. 2 SGB VII erfolgenden Erweiterung der BK-Liste beziehen, wurden im Rahmen der zum 1.1.2021 in Kraft getretenen sog. Reform des BK-Rechts in dem neu eingeführten § 9 Abs. 2a SGB VII geregelt. Zugleich wurde im Rahmen dieser Rechtsänderungen auch die Rolle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats(ÄSVB) beim BMAS erstmals gesetzlich geregelt. Danach kommt dem ÄSVB auch für die Verfahren nach § 9 Abs.2 SGB VII eine besondere Rolle zu. Im Rahmen des Vortrags werden diese Weiterentwicklungen im BK-Recht anhand von aktuellen Beispielen erläutert. Dabei wird auch auf die in diesem Jahr ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 SGB VII bei einer posttraumatischen Belastungsstörung (Urteil v. 22.06.2023 – B 2 U 11/20 R) eingegangen.